

3. Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung 3 (Integrierte ländliche Entwicklung)
– Flurneuordnungsbehörde –
Kastanienallee 13
17373 Ueckermünde



Az.: 5433.33/62-052/Rothenklempenow

Ueckermünde, 09. August 2017

Beschluss über die 3. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Rothenklempenow

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Rothenklempenow, Landkreis Vorpommern - Greifswald, wird durch Zuziehung von Flurstücken geändert.

Das zuzuziehende Gebiet teilt sich auf in ein Gebiet mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster mit einer Größe von ca. 285 ha und ein neu zu vermessendes Gebiet mit einer Größe von ca. 35 ha.

Das Gebiet mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster umfasst die Flurstücke:

Gemeinde: Rothenklempenow
Gemarkung: Rothenklempenow
Flur: 10
Flurstücke: 1/5, 1/6, 18

Flur: 14
Flurstück: 22

Flur: 16
Flurstück: 4

Gemarkung: Glashütte
Flur: 8
Flurstück: 93/2

Das neu zu vermessende Gebiet umfasst die Flurstücke:

Gemeinde: Koblenz
Gemarkung: Koblenz
Flur: 10
Flurstücke: 11 bis 20

Gemeinde: Rothenklempenow
Gemarkung: Rothenklempenow
Flur: 10
Flurstücke: 9/5 und 9/7

Gemeinde: Hintersee
Gemarkung: Hintersee
Flur: 8
Flurstücke: 59 und 63 bis 74

Flur: 5
Flurstück: 21

Gemeinde: Blankensee
Gemarkung: Pampow
Flur: 7
Flurstück: 115

Neue Verfahrensfläche: ca. 4.250 ha

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei der

**Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Außenstelle Greifswald
Walther-Rathenau-Straße 8 A
17489 Greifswald**

als durchführende Stelle in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Die Eigentümer und ggf. Erbbauberechtigte der nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke werden Teilnehmer der „Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Rothenklempenow“ mit Sitz in Rothenklempenow.

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinde, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet.

Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebietes mitzuwirken haben.

IV.

Inhaber von Rechten an den zugezogenen Flächen, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses – bei der

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Außenstelle Greifswald
Walther-Rathenau-Straße 8 A
17489 Greifswald

anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen innerhalb einer zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die o.g. beliehene Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplanes dürfen ohne Zustimmung der o.g. beliebigen Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH)

1. die Nutzungsarten der Grundstücke nicht verändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
3. Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH) kann den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung

Im Gebiet mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster im Bereich der Gemarkung Rothenklempenow finden keine eigentumsrechtlichen und investiven Maßnahmen statt, gleichwohl dient die Zuziehung der rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Waldgebiet der Landesforst M-V (AöR).

Im Gebiet mit unveränderten Grenzen nach dem Liegenschaftskataster im Bereich der Gemarkung Glashütte dient die Zuziehung der Zusammenlegung von Grundstücken der Landesforst M-V (AöR) und einem Privateigentümer, die Landesforst M-V (AöR) wird den zuzuziehenden Weg in alter Lage übernehmen und der Privateigentümer wird ein Surrogat bei der Neuzuteilung erhalten.

Im neu zu vermessenden Gebiet (Neuvermessungsgebiet) dient die Zuziehung der eigentumsrechtlichen Umsetzung von Maßnahmen der WRRL an Randow, Latzigsee und Latzigseeegraben (RAND-220_M09, RAND-220_M10 und RAND-220_M14), im Bereich der Gemeinde Koblenz, der Optimierung der Verfahrensgebietsgrenze durch Zuziehung von Exklaven und der einvernehmlichen Neuregelung von Gemeindegrenzen im Bereich der Gemeinden Rothenklempenow, Hintersee und Blankensee entsprechend der örtlich vorhandenen sichtbaren topographischen Einrichtungen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

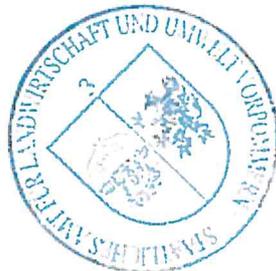
Gegen den Beschluss über die 3. Änderung des Verfahrensgebietes im Flurneuordnungsverfahren Rothenklempenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund, oder dessen Außenstelle Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Ueckermünde, 09. August 2017

Im Auftrag

Koll

Koll
Abteilungsleiter 3
(Integrierte ländliche Entwicklung)



Ausgefertigt:

Staatliches Amt für
Landwirtschaft und
Umwelt Vorpommern

Ueckermünde, den 14. Aug. 2017

l. A. *Koll*



Gebietskarte

Bodenordnungsverfahren „Rothenklempenow“

Landkreis: Vorpommern-
Greifswald

Verfahrensgebiet:

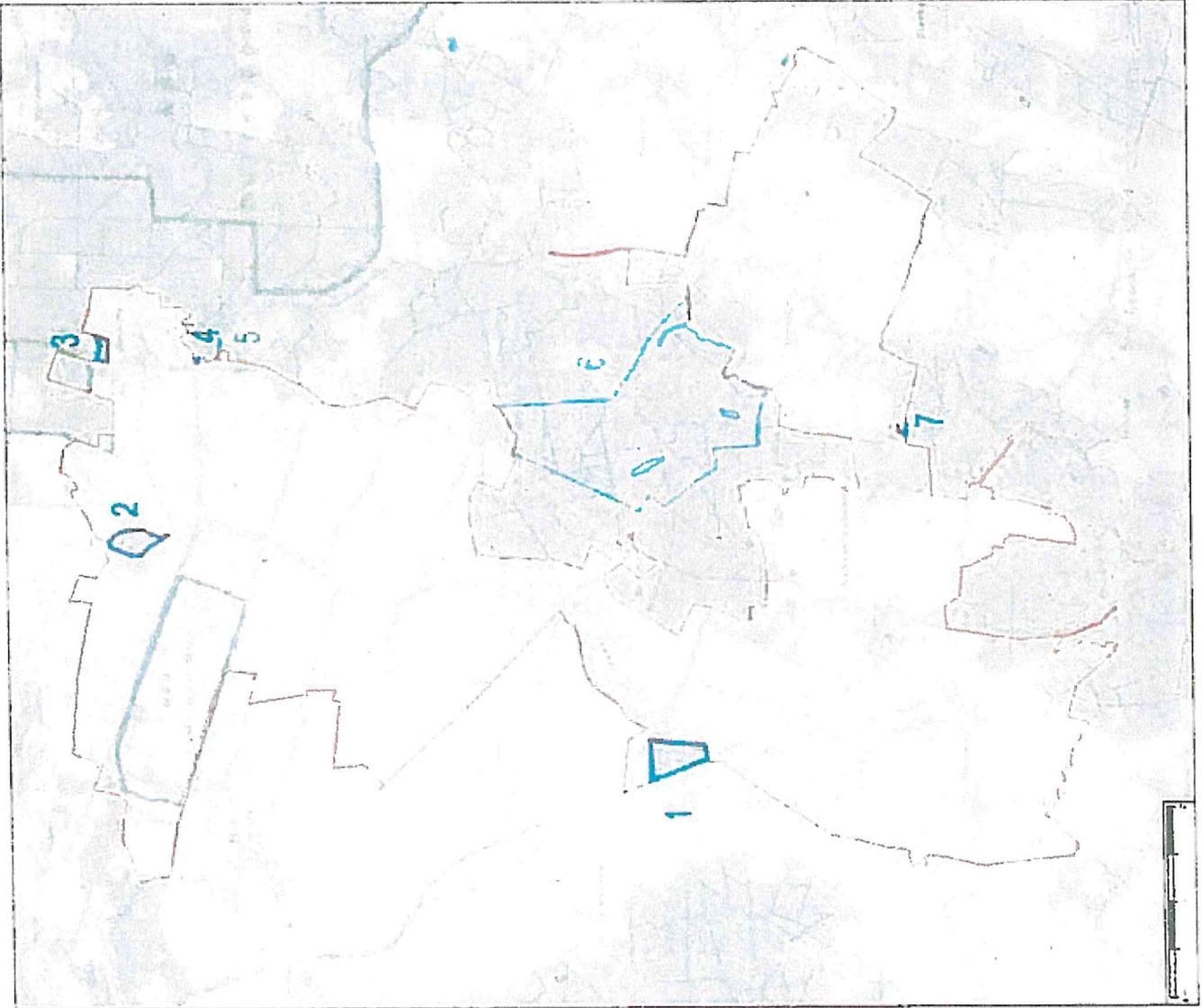


Zuziehung: 1-4,7



Zuziehung: 5,6

ohne eigentumsrechtliche
Maßnahmen



1 Gemeinde: Koblenz
Gemarkung: Koblenz
Flur: 10
Flurstück: 11-20

2 Gemeinde: Hintersee
Gemarkung: Hintersee
Flur: 8
Flurstück: 59, 63-74

3 Gemeinde: Hintersee
Gemarkung: Hintersee
Flur: 5
Flurstück: 21

4 Gemeinde: Blankensee
Gemarkung: Pampow
Flur: 7
Flurstück: 115

7 Gemeinde: Rothenklempenow
Gemarkung: Rothenklempenow
Flur: 10
Flurstück: 9/5, 9/7

5 Gemeinde: Rothenklempenow
Gemarkung: Glashütte
Flur: 8
Flurstück: 93/2

6 Gemarkung: Rothenklempenow
Flur: 10
Flurstück: 1/5, 1/6, 18
Flur: 14
Flurstück: 22
Flur: 16
Flurstück: 4

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 23.08.2017

